Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

44. Jahrgang	Herzogenrath, den 28.10.2021	Nummer: 16

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2021

10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 26.10.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel I

§ 5
Unterrichtung der Einwohner

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Hierzu zählt das regelmäßige Erscheinen eines Mitteilungsblattes. Dieses Mitteilungsblatt soll in allen drei Stadtteilen an geeigneten, für alle Bürger zugänglichen Orten ausliegen. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über andere Formen der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlicher Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

Artikel II

§ 7
Seniorenbeirat

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Seniorenbeirat entsendet ein beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement, den Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung, den Ausschuss für Bildung und Sport, den Ausschuss für Kultur und Tourismus, den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, den Jugendhilfeausschuss und den Kriminalpräventiven Rat.

Artikel III

Diese 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 26.10.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 26.10.2021

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2021

2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder vom 10.03.2020

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 26. 10.2021 folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Artikel 2

§ 10 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Artikel 3

Diese 2. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder vom 26.10.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 26.10.2021

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2021

Richtlinie für die Verleihung der Umweltehrung der Stadt Herzogenrath

§ 1
Allgemeines

(1) Die Umweltehrung der Stadt Herzogenrath wird jährlich vergeben. Der Preis wird verliehen in der Kategorie:
Ehrenamtliches Engagement im Umwelt-/ Klimaschutz
Form der Auszeichnung: Urkunde + umweltbezogenes Ehrengeschenk

(2) Die Verleihung der Umweltehrung setzt voraus, dass die Einzelpersonen sowie Vereine, Gruppen bzw. Organisationen für ein ehrenamtliches Engagement geehrt werden. Bei professionell geführten Institutionen ist eine Auszeichnung nur für Teilbereiche/ Organisationseinheiten möglich, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

§ 2
Bewerbung

(1) Die Umweltehrung kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften, oder Institutionen mit Ausnahme der städtischen Ämter und Behörden des Landes und Bundes verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Herzogenrath haben.

(2) Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers ist möglich.

(3) Eine Auszeichnung für hauptamtliche/berufliche Tätigkeiten ist nicht möglich.

(4) Vorschlagsberechtigt sind die ortsansässigen Umweltverbände, der*die Bürgermeister*in sowie jede*r Bürger*in der Stadt Herzogenrath.

(5) Voraussetzung für die Verleihung der Umweltehrung ist außerordentliches Engagement im Sinne des Umwelt-/ Klimagedankens, beispielsweise durch: Arten- und Biodiversitätsschutz, Naturschutz, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Nachhaltigkeit, Umweltschutz (inklusive Abfallvermeidung und –verwertung), Biologische Landwirtschaft/biologisches Gärtnern.

(6) Eine Bewerbung erfolgt über einen auf der Homepage der Stadt verfügbaren Bewerbungsbogen. Alternativ kann der Bogen beim Klimaschutzmanagement /Umweltmanagement angefragt werden.

§ 3
Festlegung der Preisträger

(1) Auf Vorschlag des Klimabeirats werden die Preisträger nach Beschluss des Klima- und Umweltausschusses und folglich durch Ratsbeschluss festgelegt.

(2) Der Klimabeirat nominiert einen Preisträger wie folgt:

- Die Benennung von Stellvertretungen ist möglich.
- Jedes Mitglied des Klimabeirats hat eine Stimme. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden; Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Berater können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung der Jury ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.
- Darüber hinaus kann der Klimabeirat dem Stadtrat ebenfalls die Verleihung von „Sonderpreisen“ vorschlagen. In diesen Fällen wird kein Preisgeld ausgelobt.
- Die Kriterien zur Vergabe der Umweltehrung legt der Stadtrat fest.
- Bei der Auswahl eines Preisträgers aus den Nominierten stehen die folgenden Kriterien im Vordergrund: Vorbildfunktion für andere; Modellcharakter und praktische Umsetzbarkeit um einen Nachahmungseffekt erzielen zu können; ganzheitliche, kooperative und innovative Lösungsansätze um bestehende Probleme zu entschärfen / zu lösen.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Neufassung der „Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Verleihung einer Umweltehrung tritt am 27.10.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die vorherige Version dem Jahr 1993 außer Kraft.

Herzogenrath, 26.10.2021

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2021

II. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009

Aufgrund der §§ 25, 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009, in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 05.07.2011, in Kraft getreten am 22.07.2011, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1
In der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009 wird dem § 3 folgender Absatz 8 angefügt:

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen / Alkoholverbot

(8) In den gemäß räumlichen Geltungsbereich festgelegten Flächen ist folgendes verboten:

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb des Geltungsbereiches konsumieren zu wollen.

Dieses Verbot gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind (Außengastronomie), sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen.

Als räumlicher Geltungsbereich werden folgende Straßen / Nebenanlagen / öffentliche Anlagen / Plätze festgelegt:

P & R – Anlage Bicherouxstraße
Bahnhofstraße einschl. Kreisverkehrsflächen P&R-Anl./Moses
Bahnhofstraße zw. Bicherouxstraße und Kreisverkehr Moses.

Mitgeführte alkoholische Getränke können eingezogen und vernichtet werden.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Herzogenrath wird wie folgt geändert:

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
2. die Schutzpflichten / das Alkoholverbot hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
missachtet oder verletzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 26.10.2021

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate.
Einzelexemplare des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath